

# TSC Kinzigtal-Gelnhausen e.V. Hier macht Tanzen Spaß!

## Beitrags- und Gebührenordnung

#### § 1 - Allgemeines -

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist das Medium des Vereins, dem für das laufende Geschäftsjahr verbindlich die Mitgliedsbeiträge für jegliche Formen der beitragspflichtigen Mitgliedschaft zu entnehmen ist. Sie regelt weiterhin die von den Mitgliedern zu zahlenden Gebühren, wenn besondere oder satzungsgemäße Dienstleistungen des Vereins in Anspruch genommen werden.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 2 - Beitragshöhe, Mahnungen -

Folgende Beiträge erhebt der TSC Kinzigtal-Gelnhausen e.V. für die Bereitstellung und Sicherung seiner satzungsgemäßen Vereinszwecke:

Erwachsene: 20,00 Euro

• Jugend/Auszubildender/Student: 10,00 Euro (Nachweis erforderlich)

Kinder: 10,00 EuroPassive: 10,00 Euro

• Ehrenmitglieder: 0,00 Euro

- Aufnahmegebühr beträgt 1 Monatsbeitrag
- Über die Erhebung zusätzlicher Beträge im Zusammenhang mit weiteren kostenpflichtigen Leistungen (z.B. Workshops) entscheidet der Gesamtvorstand.
- Eine Erweiterung des § 2 dieser Beitrags- und Gebührenordnung ist aus diesem Grund ausdrücklich vorgesehen.

Ermäßigte Beitragsformen oder Erlaß der Mitgliedsbeiträge müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung oder Erlaß ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.

Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Beitrag ist bis zum 8. Tag eines jeden Monats / Quartals ohne Mahnung fällig. Satzungsgemäß werden bei Nichtzahlung bis zu zwei Mahnungen verschickt. Die zweite Mahnung ist gebührenpflichtig. Die Mahngebühr beträgt Euro 7,67.

#### § 3 - Zahlungsweise -

- Standardmäßig werden die Beiträge vom Verein monatlich oder vierteljährlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- Jedes Mitglied wird dazu aufgefordert, eine entsprechende widerrufliche SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen und ein Girokonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, das dem Lastschriftverfahren angeschlossen ist.
- Mitglieder, deren Lastschriften uneingelöst zurückkommen, erhalten eine kostenpflichtige Mahnung.
- Die Mahngebühr (einschl. Rückbuchungsgebühr der Bank) beträgt z. Zt. Euro 10.23.
- In Ausnahmefällen kann das Mitglied eine manuelle Überweisung nach §2 GBO durchführen.
- Bleibt ein Mitglied zwei Monate nach der Mahnung seinen Beitrag weiterhin schuldig, wird der Betrag zwangsweise eingezogen.
- Die entstehenden Kosten, wie Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- Außerdem kann Antrag auf Ausschluss gestellt werden.

#### § 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

- Bank:
- BLZ:
- Konto:
- IBAN:
- BIC:
- Inhaber:

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

#### § 5 - Zahlung nach Kündigung -

- Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, haben den Beitrag weiter zu entrichten, bis ihr Austritt gemäß den Bestimmungen der Satzung wirksam wird.
- Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

#### § 6 - Ersatz von Aufwendungen -

• Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder oder Gruppen macht, sind von diesen unverzüglich zurückzuerstatten.

#### § 7 Salvatorische Klausel

- Wenn eine Bestimmung dieser Beitrags- und Gebührenordnung für ungültig erklärt wird, dann soll eine neue Bestimmung gefunden werden, die dem Sinn der für ungültig erklärten Bestimmung am nächsten kommt.
- Die Erklärung der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung betrifft nicht die gesamte Beitrags- und Gebührenordnung, sondern nur die Bestimmung selbst.

Aktuelle Fassung vom 07.03..2018